

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 307 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 169/77

Anerkennsurteil des BAG vom 27. September 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 169/77

4 Sa 1545/76 Düsseldorf

Verkündet am
27. September 1978gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. September 1978 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Steingen für Recht erkannt:

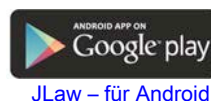
Gemäß dem Anerkenntnis des beklagten Landes vom 18. September 1978 wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1976 - 4 Sa 1545/76 - aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. September 1976 - 6 Ca 3195/76 - zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger war Angestellter des beklagten Landes und ist am 31. Dezember 1975 in den Ruhestand getreten. Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land gegenüber dem Kläger bezüglich des ihm gewährten tariflichen Übergangsgeldes keinen Rückforderungsanspruch gegen den Kläger hat und verpflichtet ist, das Übergangsgeld in Höhe von 10.480,72 DM ungekürzt zur Auszahlung zu bringen. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 10.480,72 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision hat der Kläger die Klageforderung weiterverfolgt. Mit Schriftsatz vom 18. September 1978 (Bl. 58 der Senakt.) hat das beklagte Land die Klageforderung anerkannt. Demgemäß hat der Kläger

Anerkenntnisurteil nach Maßgabe seiner Revisionsanträge beantragt.

Da das beklagte Land in verfahrensrechtlich zweifelsfreier Weise die Klageforderung anerkannt hat, ist gemäß § 307 Abs. 1 ZPO das vom Kläger beantragte Anerkenntnisurteil zu erlassen und damit unter Aufhebung des mit der Revision angefochtenen landesarbeitsgerichtlichen Urteils sowie unter Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes das dem Klagebegehren entsprechende arbeitsgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Feller Dr. Jobs Dr. Röhsler
Steingen Gröbing



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

